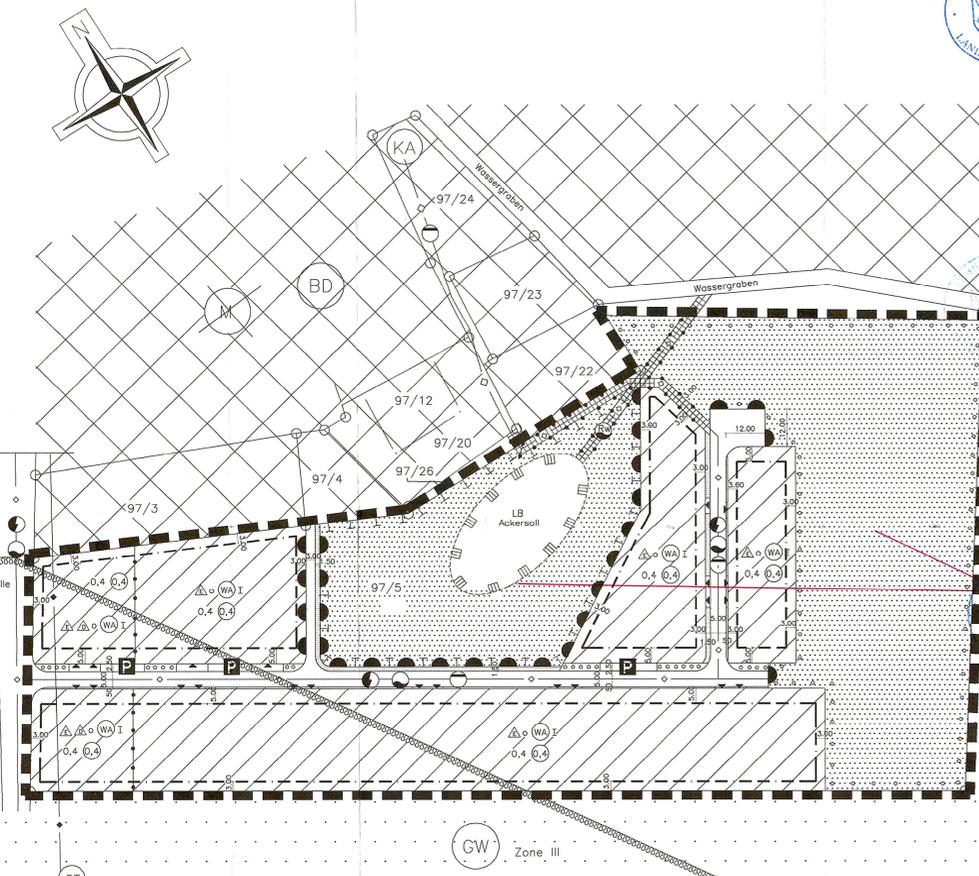


# Satzung der Gemeinde Kluis über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet Gagern

aufgrund des Paragr. 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), Berichtigung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) i. V. mit Paragr. 86 LBauO M./V. in der Fassung vom 06.05.1998 (GVOBl. S. 468, ber. S. 612) geänd. 21.07.1998 (GVOBl. S. 647, 675) sowie der BauNVO in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132); letzte Änderung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. Paragr. 86 LBauO M./V.

M: 1 : 1000



Teil A : Planzeichen und Festsetzungen

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanVZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

## Bauleitpläne - Flächennutzungspläne - Bebauungspläne

Nach Planzeicherverordnung vom 18.12.1990

### 1. Art der baulichen Nutzung

Paragr. 1 - 11 BauNVO, gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WA allgemeines Wohngebiet Paragr. 4 BauNVO
- M gemischte Baulfläche Paragr. 1 BauNVO

### 2. Maß der baulichen Nutzung

Paragr. 16 BauNVO, Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Geschoßflächenzahl 0,4
- Grundflächenzahl 0,4
- Zahl der Vollgeschosse I

### 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

Paragr. 22 u. 23 BauNVO, Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- offene Bauweise - o -
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

### 4. Verkehrsflächen

Paragr. 9 BauNVO, Paragr. 6 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Befestigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB mit entsprechenden Zeichen ergänzen

- Elektrizität
- Wasser
- Regenwasser
- Abwasser
- Deutsche Telekom
- Kliranlage

### 6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- oberirdisch
- unterirdisch

### 7. Grünflächen

gem Paragr. 5 BauNVO, Paragr. 9 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Grünflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

### 8. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

gem Paragr. 5 BauNVO, Paragr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- geschützter Landschaftsteil gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### 9. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Paragr. 5 BauNVO, Paragr. 9 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- geschützter Landschaftsteil gem Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### 10. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem Paragr. 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maaßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes Paragr. 1 und 16 BauNVO

### 11. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses Paragr. 5 und 9 BauGB

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Trinkwasserschutzzone III

### 12. Bodendenkmale im Bereich der Gemeinde Kluis OT Gagern

- BD

## Teil B: Textliche Festsetzungen

~~Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und Grundstücksflächen~~  
Auf Grund des Paragr. 9 BauGB in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), Berichtigung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) i. V. mit Paragr. 86 LBauO M-V in der Fassung vom 06.05.1998 (GVOBl. S. 468, ber. S. 612) geänd. 21.07.1998 (GVOBl. S. 647, 675) und BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

### A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. Paragr. 9 BauGB

- Für das im Bebauungsplan gem. Paragr. 4 BauNVO festgesetzte allgemeine Wohngebiet WA werden gem. Paragr. 1 Abs. 4 BauNVO i.V.m. Paragr. 1 Abs. 5 BauNVO folgende Festsetzungen getroffen:
- Die Nutzung gem. Paragr. 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO - Gartenbaubetrieb - u. gem. Paragr. 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO - Tankstellen - sind nicht zulässig
- Im allgemeinen Wohngebiet WA sind gem. Paragr. 9 Abs. 1 BauGB nur Einzel- oder Doppelhäuser, gem. Planzeichnung, zulässig
- In den Baugebieten WA sind gem. Paragr. 9 Abs. 1 pro Grundstück max. 2 Stellplätze, ein Doppelcarport bzw. eine Doppelgarage zulässig
- Die Garagen sind auf dem Grundstück anzulegen
- Im Wohngebiet ist gem. Paragr. 14 Abs. 1 BauNVO nur Hobbytierhaltung gestattet
- Eventuell vorhandene landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen auf den an das Baugebiet grenzenden Flächen, die in den östlich des Baugebietes verlaufenden Gräben münden, dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Das Oberflächenwasser ist innerhalb des Baugebietes zur Versickerung zu bringen
- Im Rahmen der Bodenordnung ist eine Abstimmung zur geplanten Bebauung mit dem derzeitigen Flächennutzer vorzunehmen, um die Fläche bis zum Baubeginn in die Nutzung einzubeziehen
- Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs gem. Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. Paragr. 8 Bundesnaturschutzgesetz: Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind folgende Pflanzungen anzulegen:
  - kleine Grünflächen zwischen den Parkplätzen: Bepflanzung mit 21 Rhamnus cathartica, 6 Sorbus aucuparia, 31 Lonicera xylosteum, 2 Cerasus avium, 2 Acer campestre und 14 Berberis vulgaris
  - eine große Grünfläche im östlichen Bereich des Baugebietes: Bepflanzung mit 5 Tilia cordata, 39 Corylus avellana, 30 Symphoricarpos albus und 33 Cornus sanguinea
  - 15 Sambucus nigra, 12 Prunus spinosa, 26 Carpinus betulus
  - 2 Aesculus hippocastanum, 28 Quercus robur, 135 Crataegus monogyna
- Die Grundstücksgrenze der öff. Grünfläche zum Außenbereich ist mit Weißdornhecken zu bepflanzen
- Pflanzung einer Haselhecke im Bereich der Bushaltestelle
- Auf der ausgewiesenen Freifläche ist Wildrosen anzulegen

### B. Gestalterische Festsetzungen (gem. Paragr. 86 LBauO M-V und Paragr. 9 Abs. 4 BauGB)

- Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.
- Im Bebauungsplanbereich sind Flachdächer mit Ausnahme für Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen unzulässig.
- Die Dächer der Gebäude sind als Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung 38 bis 48 Grad zu errichten.
- Die Dächer der Nebengebäude sind als Flachdächer oder als flache Satteldächer bis max. 25 Grad Dachneigung auszubilden.
- Dachgauben und sonstige Dachanschnitte sind bis zu max. der Hälfte der entsprechenden Dachflächenlänge auf Höhe des jeweiligen Eingriffs zulässig.
- Die geneigten Dächer sind mit Dachneigungsmaterialien in den Farben naturrot, rotbraun, braun und antrazit einzudecken. Rohrdachdeckungen sind nicht zulässig.
- Ausgenommen von dieser Vorschrift (Nr. 6) sind Wintergärten und Anlagen zur Sonnenenergienutzung.
- Die Grundstücksfreiflächen sind als Zier- bzw. Nutzgärten anzulegen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die notwendigen Pflasterflächen der Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Zugänge und Wohnterrassen.
- Werbeanlagen sind nur an der Stütze der Leistung zulässig. Die Werbeanlagen an den Gebäuden sind auf die Erdschößzone zu beschränken und dürfen nicht mit wechselndem oder bewegtem Licht versehen werden. Hinweisschilder sind von dieser örtlichen Bauvorschrift nicht betroffen. Sie sind im Bauplanungsgebiet zulässig.
- Je 100 qm versiegelter Fläche sind 2 Obstbäume und ein einheimischer, standorttypischer Laubbau zu pflanzen.
- Als Grundstücksbegrenzungen zur Straße sind Zäune aus Holz oder Hecken mit einer Höhe bis max. 1,00 m zu verwenden.
- Als sonstige Grundstücksbegrenzungen sind Zäune aus Holz Hecken oder Maschendraht mit einer Höhe bis max. 1,80 m zu verwenden.
- Zur freien Ackerfläche ist eine Weißdornhecke zu pflanzen. Auf Privatgrundstücken ist der Bürger zuständig, auf allen anderen Grundflächen ist die Gemeinde zuständig.
- Entsprechend der Richtlinie für Anlagen des ruhenden Verkehrs sind bei Einfamilienhäusern 1-2 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen.
- Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den einzelnen Grundstücken durch Flächenversickerung zu versickern.

### C. Grünordnerische Maßnahmen (gem. Paragr. 9 Abs. 1a BauGB)

- Je 100 qm versiegelter Fläche sind 2 Obstbäume und ein einheimischer, standorttypischer Laubbau zu pflanzen.
- Zur freien Ackerfläche ist eine Weißdornhecke zu pflanzen. Auf Privatgrundstücken ist der Bürger zuständig, auf allen anderen Grundflächen ist die Gemeinde zuständig.

### D. Nachrichtliche Hinweise gem. Paragr. 9 Abs. 6 BauGB

- Aus archäologischer Sicht sind im Baugebiet Funde möglich. Aus diesem Grunde ist jeder Baubeginn der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen und eine gesonderte Genehmigung zu beantragen. Um die Durchführung der Ausgrabung vertraglich zu regeln, ist mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege ein Maßnahmenplan zu erarbeiten, der einen ungestörten Ablauf des Vornabens garantieren soll. Zur Erteilung der Ausgrabungsgenehmigung durch die Untere Denkmalbehörde ist gem. Paragr. 7 Abs. 6 DSchG M-V ein schriftlicher Antrag bei der Unteren Denkmalbehörde einzureichen.
- Folgende Laubbäume sind für die Pflanzung auf den Privatgrundstücken zu verwenden: Acer platanoides und pseudoplatanus, Fraxinus excelsior, Cerasus avium, Fagus sylvatica, Quercus robur, Betula pendula, Tilia cordata und platyphyllos, Salix alba.
- Zum Schutz der Wasserfassung ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- Bäume folgender Pflanzqualität sind zu verwenden:
  - Einzelbäume und Bäume an Parkflächen 3 x verpflanzt 16/18
  - sonstige Pflanzflächen 3 x verpflanzt 14/16
- Die vorläufige oder fahrlässige Zuwiderhandlung der oben aufgeführten Bauvorschriften gem. Paragr. 86 LBauO Meckl./Vorp. stellt eine Ordnungswidrigkeit nach Paragr. 84 Abs. 1, Nr. 1 LBauO Meckl./Vorp. da, die nach Paragr. 84 Abs. 3 LBauO Meckl./Vorp. mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000,- DM geahndet werden kann.
- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des Paragr. 11 DSchG M/V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Baufraglers des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

## Verfahrensvermerke

Satzung der Gemeinde Kluis über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Ortsteil Gagern (Gemarkung Gagern, Flur 2)

Aufgrund des Paragr. 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), Berichtigung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) i. V. mit Paragr. 86 LBauO M/V vom 06.05.1998 (GVOBl. S. 468, ber. S. 612) geänd. 21.7.1998 (GVOBl. S. 647, 675) - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.11.2000 und mit Genehmigung des Landkreises Rügen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für den Ortsteil Gagern, Gemeinde Kluis (Gemarkung Gagern, Flur 2), bestehend aus der Planzeichnung Teil A und der Begründung Teil B, erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.1.2000  
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 08.2.2000 bis zum 22.3.2000 erfolgt.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Anzeige der Planung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist erfolgt.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.  
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.1.2000 nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom 27.3.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 08.3.2000 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschl. gestalterischer Festsetzungen gem. Paragr. 86 LBauO M-V vom 21.7.1998 sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 19.4.2000 bis zum 16.5.2000 während folgender Zeiten nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 24.3.2000 erteilt.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 08.3.2000 die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschl. gestalterischer Festsetzungen gem. Paragr. 86 LBauO M-V vom 21.7.1998 sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 19.4.2000 bis zum 16.5.2000 während folgender Zeiten nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 24.3.2000 erteilt.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 08.3.2000 die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom 14.2.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten Punkten aufgefordert worden.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 13.12.2000 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.4.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Begründung der Planung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschl. gestalterischer Festsetzungen gem. Paragr. 86 LBauO M-V vom 21.7.1998, wurde am 09.11.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.11.2000 gebilligt.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschl. gestalterischer Festsetzungen gem. Paragr. 86 LBauO M-V vom 21.7.1998, wurde mit Verfügung der Verwaltung vom 30.12.2001, Az. 002/1-01-30 mit Rechtsbeschwerden und Hinweis erteilt.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.12.2000 erfüllt.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Begründung der Planung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschl. gestalterischer Festsetzungen gem. Paragr. 86 LBauO M-V vom 21.7.1998 wird hiermit ausfertigt bis zum  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.07.2000 10:30 bis 07:00 durch den Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragr. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen des Entscheidungsanspruchs (Paragr. 44, 246a Abs. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.07.2000 in Kraft getreten.  
Gagern, den 29.1.2002  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Paragr. 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.  
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Paragr. 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVB. M/V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Paragr. 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.  
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Paragr. 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVB. M/V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Paragr. 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.  
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Paragr. 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVB. M/V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Paragr. 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.  
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Paragr. 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVB. M/V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Paragr. 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.  
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Paragr. 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVB. M/V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Paragr. 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.  
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Paragr. 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVB. M/V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Paragr. 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.  
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Paragr. 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVB. M/V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Paragr. 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.  
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Paragr. 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVB. M/V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Paragr. 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.  
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Paragr. 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVB. M/V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Paragr. 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.  
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Paragr. 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVB. M/V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Paragr. 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.  
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Paragr. 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVB. M/V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Die eingekreisten Buchstaben BD kennzeichnen Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach Paragr. 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.  
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (Paragr. 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVB. M/V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Bauvorhaben:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
Träger	Wohngebiet Gagern